

Da die Eintragung im Handelsregister für gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, gesetzlich vorgesehen ist und auch andere privatnützige Stiftungen im Handelsregister eingetragen werden können⁶⁰, wäre die Grundvoraussetzung erfüllt, um diese Stiftungen als segmentierte Verbandspersonen ausgestalten zu können. Im Gegensatz zur regulären Stiftung ist jedoch gemäss den vorherigen Ausführungen die Festlegung des Zweckes für eine segmentierte Stiftung beschränkt. Daraus ergibt sich, dass lediglich eine gemeinnützige Stiftung in der Form einer segmentierten Stiftung errichtet werden kann.

Im Falle einer segmentierten Stiftung ist also im Vergleich zur Stiftung im Hinblick auf die vorher aufgeführten, essentiellen Angaben des Stifters in der Stiftungserklärung des Weiteren der Wille zu äussern, die Stiftung als segmentierte Stiftung zu errichten. Ausserdem müssen sowohl der Tätigkeitsbereiche als auch die Betitelung der Segmente beziehungsweise ein entsprechender Verweis auf ein Reglement in der Stiftungsurkunde dargelegt werden.

5.2. Entstehung der segmentierten Stiftung durch Umwandlung

Da eine segmentierte Verbandsperson auch durch Umwandlung entstehen kann, ist auch die Umwandlung einer bestehenden Stiftung in eine segmentierte Stiftung möglich. Bedingung hierfür ist, dass die Statuten der umzuwandelnden Stiftung die Segmentierung explizit zulassen. Sofern kein anderes Organ bestimmt ist, kommt dem obersten Organ die Befugnis zur entsprechenden Beschlussfassung zu.⁶¹ Auch im Falle der Umwandlung sind wieder die stiftungsrechtlichen Besonderheiten zu beachten. Da die gesetzliche Grundlage für segmentierte Stiftungen erst seit Beginn des Jahres 2015 besteht, dürfte es bisher kaum Stiftungsstatuten geben, die eine nachträgliche Umwandlung beziehungsweise Segmentierung zulassen oder gar bestimmen, welches Organ zu einer entsprechenden Änderung befugt wäre. Aus diesem Grund müsste zuerst die Basis für die Legitimität zur Umwandlung der Stiftung in eine segmentierte Stiftung durch eine Änderung der Statuten geschaffen werden. Anschliessend könnte durch eine weitere Statutenanpassung die tatsächliche Umwandlung in eine segmentierte Stiftung erfolgen.⁶²

⁶⁰ PGR Art 552 § 14 Abs 4 f.

⁶¹ PGR Art 243 a.

⁶² Bösch, Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf und -bericht betreffend „Die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts“ (Segmentierte Verbandsperson/ Protected Cell Company) http://www.llv.li/files/srk/Stellungnahme_PGR-PCC_Stellungnahme%20RA%20Bösch.pdf 6 (abgefragt am 12.12.2015).